



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2012

##### Januar

- 09. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 17. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 19. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 23. Kreisausschuss

##### Februar

- 06. Kreistag**
- 08. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 14. Jugendhilfeausschuss
- 29. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

##### März

- 06. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 27. Jugendhilfeausschuss
- 29. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

##### April

- 02. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 16. Kreisausschuss
- 18. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 24. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 25. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

##### Mai

- 07. Kreistag**
- 09. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 15. Jugendhilfeausschuss

##### Juni

- 12. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 14. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

##### August

- 06. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 14. Jugendhilfeausschuss
- 22. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 23. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 27. Kreisausschuss

##### September

- 10. Kreistag**
- 12. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 18. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

##### Oktober

- 16. Jugendhilfeausschuss

##### November

- 01. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 05. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 07. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 07. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 13. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

##### Dezember

- 03. Kreistag**
- 05. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 11. Jugendhilfeausschuss

Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16:00 Uhr und die Sitzungen der Ausschüsse beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt, jeweils um 17:00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht. Auf die Sitzungen der Ausschüsse wird mit Angabe von Ort und Zeit in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, hingewiesen.

Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) - Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Landkreis Elbe-Elster

### Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - im Wahlkreis II gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Werner Busse, hat mit Wirkung vom 17. Dezember 2011 auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht dieser Sitz mit Wirkung von diesem Tage auf Herrn Thomas Boxhorn, Ernst-Thälmann-Straße 13a, 03253 Doberlug-Kirchhain, über. Herr Boxhorn hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 23. November 2011

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

### Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 29. November 2011

Aufgrund der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007), zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung vom 19. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 5. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
2. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster werden in der Tarifstelle 8.1 die Worte „20 v. Hd. der festgesetzten Sondernutzungsgebühren nach Nr. 9“ ersetzt durch „20 v. Hd. der festgesetzten Sondernutzungsgebühren nach Nr. 10“.
3. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster werden in der Tarifstelle 10.1.4 die Worte „Zu Tarifnummern 9.1.2 - 9.1.4:“ ersetzt durch „Zu Tarifnummern 10.1.2 - 10.1.4:“.
4. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster werden in der Tarifstelle 11.4 die Tarifstellen „10.1 bis 10.3.5“ ersetzt durch „11.1 bis 11.3.5“.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011

*Christian Jaschinski*  
Landrat

### Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Verteilungssatzung) vom 29. November 2011

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Aufhebung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Verteilungssatzung) vom 31. März 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 7 vom 9. April 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 11 vom 10. Juni 1999), wird aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011

*Christian Jaschinski*  
Landrat

### Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 29. November 2011

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 mit Beschluss Nr. 455/2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnenwalde und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 615,90 Euro
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 212,60 Euro
  - eines Notarztes 259,00 Euro
  - eines Notarztwagens 874,90 Euro
  - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 244,10 Euro
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,37 Euro

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 6. Dezember 2010 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011  
 Christian Jaschinski  
 Landrat

**Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 28. November 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt:

<b>1. Es betragen</b>	
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	7.710 TEUR
die Aufwendungen	7.650 TEUR
der Jahresgewinn	60 TEUR
der Jahresverlust	..... TEUR
<b>1.2. im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	750 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	474 TEUR
Mittelabfluss aus Finanztätigkeit	42 TEUR
<b>2. Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 TEUR
<b>2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf</b>	0 TEUR

Herzberg (Elster), 29. November 2011     *Christian Jaschinski*  
 Ort, Datum     Landrat

*Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

**Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 28. November 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt:

<b>1. Es betragen</b>	
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.523,7 TEUR
die Aufwendungen	1.523,7 TEUR
der Jahresgewinn	0 TEUR
der Jahresverlust	..... TEUR
<b>1.2. im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	235 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	200 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	0 TEUR
<b>2. Es werden festgesetzt</b>	
<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf</b>	0 TEUR

Herzberg (Elster), 29. November 2011     *Christian Jaschinski*  
 Ort, Datum     Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Zuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 29. November 2011**

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - Bbg-SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 13]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Zuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 21. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12 vom 30. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „im Rahmen der Berufsschulpflicht nach dem BbgSchulG“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 2 Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:  
„d) Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschule.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## **Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Elbe-Elster über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29. November 2011**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 i. V. m. § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, Nr. 47) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Verordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Aufhebung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Elbe-Elster über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 24. Oktober 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 21 vom 9. November 2000) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 29. November 2011**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 13. September 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Abgeordnete, die sich hierzu bereit erklären, erhalten die Einladungen, Beratungsunterlagen und sonstigen Informationen ausschließlich elektronisch. Soweit diese über das Internet bzw. das internet-gestützte Kreistagsinformationssystem bereitgestellt werden, werden sie über die Einstellung entsprechender Dokumente mittels Mail informiert. Absatz 2, Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Aus § 18 wird § 18 Absatz 1.
  - b) In § 18 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Wenn die Kreistagssitzung nicht innerhalb von 4 Stunden zzgl. Pause nach Sitzungsbeginn nicht beendet ist, soll der Kreistagsvorsitzende den Mitgliedern des Kreistages vorschlagen, die Sitzung nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt noch behandelten Tagesordnungspunktes entsprechend Absatz 1 zu unterbrechen und an einem anderen Termin fortzusetzen.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg (Elster), 29. November 2011

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Veröffentlichung der in der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 28.11.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

#### **Beschluss Nr. 005/2008-3 Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 461/2011 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2012**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2012. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 437/2011 Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 429/2011 Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Elbe-Elster über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Elbe-Elster über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 455/2011 Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 457/2011 Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Elbe-Elster.

#### **Beschluss Nr. 458/2011 Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2012. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 459/2011 Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2012**

Der Kreistag setzt für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2012 einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 800.000,00 Euro fest.

#### **Beschluss Nr. 445/2011 Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2012. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 444/2011 Schulentwicklungsplan des Landkreises Elbe-Elster 2012 - 2017**

Der Kreistag beschließt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Elbe-Elster 2012 - 2017.

#### **Beschluss Nr. 375/2011-2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 426/2011 Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Verteilungssatzung)**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Verteilungssatzung). (siehe gesonderte Bekanntmachung)

#### **Beschluss Nr. 454/2011 Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)**

Der Kreistag stimmt dem Entwurf der Gehölzschutzverordnung in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz zur Neufassung der Gehölzschutzverordnung durchzuführen.

#### **Beschluss Nr. 431/2011 Tourismusförderung für den Landkreis Elbe-Elster**

1. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster Nr. 494/2007 vom 29.10.2007 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.
2. Der Landkreis gewährt dem Tourismusverband Elbe-Elster Land e. V. eine jährliche finanzielle Zuwendung nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landkreises Elbe-Elster zur Sicherstellung regionaler Managementstrukturen.

#### **Beschluss Nr. 432/2011 Neubesetzung von Sitzen des Beirates der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH**

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH:  
 SPD-B90/Grüne Harald Lax (anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Lutz Kilian)  
 DIE LINKE. Bernd Raum (anstelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Helmut Andrack)

#### **Beschluss Nr. 438/2011 Nachwahl von stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss**

1. Der Kreistag wählt Herrn Carsten Schwarz als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für das ausgeschiedene Mitglied René Schöne in den Jugendhilfeausschuss.
2. Der Kreistag wählt Frau Birgit Voigt als stimmberechtigtes Mitglied für das ausgeschiedene Mitglied Angela Müller in den Jugendhilfeausschuss.
3. Der Kreistag wählt Frau Mareike Lentz als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Birgit Voigt in den Jugendhilfeausschuss.

#### **Beschluss Nr. 441/2011 Neubesetzung eines Sitzes des Kreisausschusses (stellvertretendes Mitglied)**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Carolin Steinmetzer-Mann wird als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss abberufen.
2. Herr Helmut Andrack wird als 2. stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.

### Beschluss Nr. 442/2011 Neubesetzung von Sitzen im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest:

1. Frau **Cornelia Böck**  
als Mitglied (*anstelle des bisherigen Mitgliedes Carolin Steinmetzer-Mann*)
2. Herr **Ralf Hofner**  
als stellvertretendes Mitglied (*anstelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Cornelia Böck*)

### Beschluss Nr. 440/2011 Abberufung und Berufung eines Stellvertreters in die Trägervertretung des Jobcenters Elbe-Elster

1. Der Kreistag beruft Frau Anne-Marie Gundermann als Stellvertreterin der Trägerversammlung des Jobcenter Elbe-Elster ab.
2. Für Frau Gundermann wird Frau Elisabeth Erves als Stellvertreterin in die Trägerversammlung des Jobcenter Elbe-Elster berufen.

### Beschluss Nr. 465/2011 Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag beschließt die Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Christian Damitz, mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Als Stellvertreterin wird Frau Christiane Winzer berufen.

## Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in den Gemarkungen 04916 Herzberg, Flur 9, Flurstücke 128/1, 120/11, 131/4 und 31;  
04895 Kleinrössen, Flur 1, Flurstück 95/6, für bestehende Anlagen der Trinkwasserversorgung.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Herzberg mit Sitz in Herzberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in den Gemarkungen 04916 Herzberg und 04895 Kleinrössen, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Im Auftrag*  
Göran Schrey  
SGL Rechtliche Aufsicht

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg mit Sitz in Herzberg ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Herzberg, den .....

*Im Auftrag*  
Göran Schrey  
SGL Rechtliche Aufsicht

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

### des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BGWAS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **24.11.2011** die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abgabenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung

#### Abschnitt 1 - Erhebung von Beiträgen

§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragspflichtiger

§ 7 Beitragssatz

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

§ 9 Ablösung durch Vertrag

#### Abschnitt 2 - Kostenerstattungsanspruch

§ 10 Kostenerstattungsanspruch

#### Abschnitt 3 - Erhebung von Gebühren

§ 11 Gebühren

§ 12 Grundgebühr

§ 13 Mengengebühr

§ 14 Gebührenpflichtiger

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 16 Gebührenerhebung und Fälligkeit

#### Abschnitt 4 - Allgemeine Vorschriften

§ 17 Auskunft- und Mitteilungspflichten

§ 18 Härtefallklausel

§ 19 Mehrwertsteuer

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## § 1

### Abgabenerhebung in der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda - im Folgenden: Verband - betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweiligen gültigen Fassung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage,

- b. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
- c. Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungssatzung.

## Abschnitt 1

### Erhebung von Beiträgen

## § 2

### Grundsatz der Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschlussmöglichkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

## § 3

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

## § 4

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der wirksamen Beitragssatzung.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
- c. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- d. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
- e. die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
- f. die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche.
- h. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.  
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder ähnlichem Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche

hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

Kirchen werden mit einem Vollgeschoss angesetzt.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit    | 1,00  |
| b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25  |
| c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,50  |
| und für jedes weitere Geschoss weitere | 0,25. |

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
- c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. und b. überschritten wird.
- e. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- g. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
  - 1. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - 2. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Festplätze, Campingplätze) sowie bei Friedhöfen und Sportplätzen die Zahl von einem Vollgeschoss.
- i. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

## § 6

### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.



Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt **0,40 EUR (brutto)** pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

## § 8

### Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Verband kann die Beitragsforderung auf Antrag ganz oder teilweise stunden bzw. erlassen, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde bzw. nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

## § 9

### Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der zukünftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt 2

### Kostenerstattungsanspruch

## § 10

### Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses, sind dem Verband vom Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 6 gleichgestellten Personen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Hausanschlusses. Er wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Abschnitt 3

### Erhebung von Gebühren

## § 11

### Gebühren

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

## § 12

### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung

der fixen Kosten für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.

(2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist der Nenn-durchfluss ( $Q_n = \text{cbm/h}$ ) des verwendeten Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung).

(3) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

bis $Q_n$ 2,5	161,14 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 6,0	386,74 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 10,0	644,57 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 15,0	966,85 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 40,0	2.578,27 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 60,0	3.867,41 EUR/Jahr (brutto)
bis $Q_n$ 150,0	9.668,52 EUR/Jahr (brutto).

(4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird die Nenn-durchflussgröße in  $\text{cbm/h}$  durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich nach dem Nenndurchfluss eines Wasserzählers, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

## § 13

### Mengengebühr

(1) Das entnommene Wasser (der Wasserverbrauch) wird durch Wasserzähler gemessen. Die Mengengebühr bemisst sich nach der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen aus der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes entnommenen, in Kubikmetern gemessenen Menge Wassers.

(2) Soweit die Wassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
  - konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht messgenau angibt, oder
  - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der im letzten Erhebungszeitraum verbrauchten Wassermenge und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 1,74 EUR je  $\text{cbm}$  (brutto).

## § 14

### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Im Falle des Wechsels eines Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzers ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 15

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.

(2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit dem Verbrauch.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall oder der Stilllegung des Hausanschlusses von der Wasserversorgungsanlage des Verbandes.

## § 16

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebühr entsteht.

(2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraums entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.

(3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig. Wurde im vergangenen Erhebungszeitraum kein Wasser verbraucht, so ergeht ein gesonderter Bescheid zur Festsetzung der Abschlagszahlungen.

(4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 EUR, ist der Verband berechtigt, Abschlagszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.

(5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben.

(6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, die Abschlagszahlungen sind an den im Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

(7) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von 1/30 der Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 erhoben.

(8) Ändert sich während eines Abrechnungszeitraumes nach § 11 Abs. 3 der Gebührensatz, so bemisst sich die Mengengebühr auf Grundlage des festgestellten Verbrauches zeitanteilig nach dem alten und neuen Gebührensatz.

## Abschnitt 4

### Allgemeine Vorschriften

## § 17

### Auskunft- und Mitteilungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

(4) Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Tatbestände oder Bemessungsgrundlagen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintreten durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 18

### Härtefallklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die nach dieser Satzung festgesetzten Abgabeforderungen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

## § 19

### Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Abgaben enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 14 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
  - entgegen § 17 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 EUR** bis höchstens **1.000,00 EUR** geahndet werden.

(3) Die Vorschrift des § 15 KAG bleibt unberührt.

## § 21

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.05.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.05.2010 treten gleichzeitig außer Kraft. Diese Satzungen bilden jedoch nach wie vor die Rechtsgrundlage für die Gebührenforderungen, die bis zu diesem Tage entstanden sind.

Elsterwerda, den 25.11.2011

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **5. Verbandsversammlung 2011** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **24.11.2011** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 5/1/11

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgK-Verf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vorzuschlagen.

### 2. Beschluss 5/2/11

Die Verbandsversammlung beschließt die Rücknahme des in der Verbandsversammlung am 11.10.2011 gefassten Beschlusses (Beschlussnummer 3/6/11) - Umsetzung der Altanschließerproblematik im Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda.

### 3. Beschluss 5/3/11

Die Verbandsversammlung bestätigt die Globalkalkulation zur Ermittlung des maximalen Beitragssatzes als Grundlage für die Erhebung des Beitragssatzes gemäß § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### 4. Beschluss 5/4/11

Die Verbandsversammlung beschließt den Beitragssatz gemäß § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in Höhe von 26,24 v.H. des ermittelten maximalen Nettobeitragssatzes festzusetzen. Der Beitragssatz beträgt 0,40 EUR/qm (Brutto) ermittelter Veranlagungsfläche.

**5. Beschluss 5/5/11**

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda einschließlich des neu festgesetzten Beitragssatzes. In diesem Zusammenhang soll auch der Umsetzung der sogenannten Altanschließerthematik bis zum 31.12.2011 entsprochen werden.

Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

**6. Beschluss 5/7/11**

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ersatzneubau SWK WG Elsterwerda West - TG 3“.

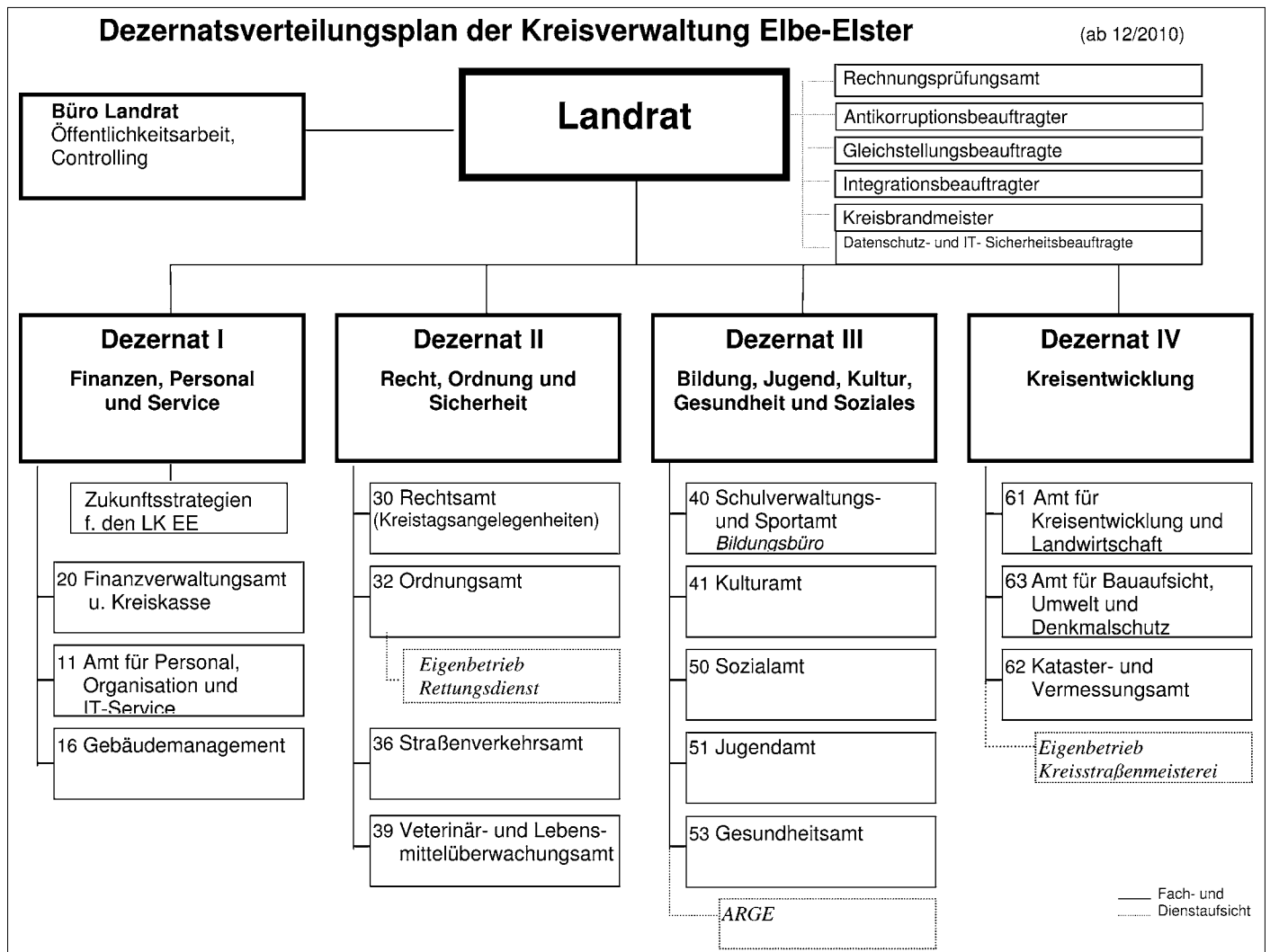
**7. Beschluss 5/8/11**

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ersatzneubau SWK WG Elsterwerda West - TG 4“.

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

**Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster**

(ab 12/2010)



## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

### Telefonzentrale

Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

### Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

### Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)  
persönlicher Referent -  
Herr Meuschel, Benjamin  
Tel.: 03535 46-2636  
Fax: 03535 46-1309

### Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

### Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

### Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent - Herr Neumann, Roland  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

### Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

### Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

### Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

### Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

### Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

### Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

### Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

### Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

### Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt -  
Herr DVM Freudenberg, Dieter  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

### Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

### Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea  
Tel.: 03535 46-3501  
Fax: 03535 46-3530

### Amt 41 - Kulturstadt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

### Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

### Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

### Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -  
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

### Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

### Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

### Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

### Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses  
Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller, Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

### Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

### Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

### Integrationsbeauftragter -

Herr Brückner, Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

### Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte -

Frau Süptitz, Yvonne  
Tel.: 03535 46-2651  
Fax: 03535 46-2514

### Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

### Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

### Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 3133

### Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried  
Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

### Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

### Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

### Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2  
Tel. Pflegeberatung: 0 35 35/24 78 75  
Tel. Sozialberatung: 0 35 35/46 26 65  
E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkee.de  
www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetzpunkt